

## II. VERFASSUNGSGESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG IN LIECHTENSTEIN

### 1. Landständische Verfassung von 1818

Das Fürstenhaus Liechtenstein (Fürst Johann Adam Andreas) erwarb im Jahr 1699 die Herrschaft Schellenberg und im Jahr 1712 die Grafschaft Vaduz, um durch den Erwerb eines reichsunmittelbaren Herrschaftsgebiets ins Reichsfürstenkollegium aufgenommen zu werden. Am 23. Januar 1719 wurden beide Gebiete durch Kaiser Karl VI. zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben.<sup>15</sup> In der Folge hob der Fürst die althergebrachten Reche und Gewohnheiten auf und begann absolutistisch zu regieren.<sup>16</sup> «Als der Rheinbund zerfiel, trat Liechtenstein zunächst der kleinen Allianz gegen Napoleon und später dem Deutschen Bund bei.»<sup>17</sup>

Art. 13 der Deutschen Bundesakte lautete: «In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden [sic].»<sup>18</sup> Damit war auch Liechtenstein verpflichtet, eine Verfassung zu erlassen. Nach Vorlage der in Österreich bestehenden Verfassung erliess der Fürst im Jahre 1818 einseitig eine ländständische Verfassung.<sup>19</sup> Es handelte sich dabei um einen vom Fürsten oktroyierten Erlass, der den beiden Landständen Geistlichkeit und Landmannschaft «nur eine geringe Mitwirkung bei der Steuerverwaltung und ein sehr beschränktes Beratungs- und Vorschlags-

---

15 Zur Entstehung Liechtensteins, vergleiche von In der Maur Karl, Die Gründung des Fürstentums Liechtenstein, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.), Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 1 (1901), Nendeln unveränderter Nachdruck 1973, S. 9. ff.; Vogt, S. 73 ff., Frick, Gewährleistung, S. 10 mit Literaturhinweisen. Zur Frühgeschichte Liechtensteins siehe auch Ospelt, S. 219 ff.; Brandstätter, S. 9 ff. Zur liechtensteinischen Verfassungsentwicklung seit dem 14. Jahrhundert siehe Malin, S. 15 ff.

16 Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 11 f.

17 Frick, Gewährleistung, S. 13. Vgl. dazu auch Press, S. 57 ff.

18 Art. 13 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, abgedruckt in: Huber E. R., Dokumente Band I, S. 78. Ebenfalls abgedruckt in: Franz, S. 121 ff.

19 Landständische Verfassung vom 9. November 1818, abgedruckt in LPS 8, Anhang, S. 259 ff. Die Landständische Verfassung von 1818 ist die erste geschriebene Verfassung Liechtensteins. Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 13.